

dem Kläger wesentliche Verfehlungen Baumanns unbekannt. Auch seine Kenntnis davon, dass Baumann die Kopie des ihm am 7. August erteilten Verweises aus dem Kopierbuch herausgerissen hatte, steht nicht fest und es würde sich übrigens hier um nichts besonders Belastendes handeln. Damit fragt es sich nur noch, ob der Kläger nach seinem Verhör mit Baumann vom 20. August, von wo an Baumann dem Geschäft fernblieb, zu einer Warnung der Beklagten verpflichtet gewesen wäre, in welchem Falle übrigens wohl nur noch die durch die gefälschten Quittungen vom 2. und 8. Oktober bewirkten Schädigungen hätten vermieden werden können. Hier ist indessen folgendes zu erwägen: Die Unterschlagung betreffend das Inkasso Tonelli stand für den Kläger nicht ausser Zweifel und die Mutter Baumanns bot Ersatz der in Frage stehenden 100 Fr. an, falls ihr Sohn sie wirklich unterschlagen haben sollte. Wenn unter diesen Umständen der Kläger die Beklagte nicht besonders von dem Vorfall benachrichtigte, so kann er hiefür mit Grund geltend machen, er habe zunächst an seine eigenen Interessen als Geschädigter zu denken gehabt und nicht an bloss mögliche Gefährdungen Dritter, und die Unterschlagung, deren Baumann verdächtig schien, habe sich als ein erstmaliger unüberlegter Fehltritt darstellen können, hinsichtlich dessen eine gewisse Nachsicht zu Gunsten des Fehlbaren und seiner Angehörigen sich rechtfertigen lasse. Dazu kommt, dass der Kläger seine Quittungsformulare, wie gesagt, sorgfältig verwahren liess und ihm der Gedanke fern liegen musste, Baumann könnte sich anderswo solche Formulare beschaffen und durch deren Verwendung zu Fälschungen die Beklagte schädigen. Endlich ist auch in diesem Zusammenhang auf das für die Ermöglichung der Schädigung kausale Verhalten der Beklagten aufmerksam zu machen, wie es im Auflegen der Quittungsformulare am Schalter und darin liegt, dass Baumann, trotzdem die Quittungen vom 2. und 8. Oktober etwelchen Verdacht erregten, das Geld

ohne weiteres ausbezahlt erhielt. Diese Umstände vermindern nämlich die Verantwortlichkeit des Klägers insoweit, als die Beklagte, wenn sie von ihm Aufwendung jener Sorgfalt verlangt, die zur Vermeidung einer Schädigung ihrer Interessen erforderlich ist, vor allem selbst diesem Gebote Genüge leisten muss.

Hienach ist also die Ersatzpflicht des Klägers gänzlich zu verneinen und die Klage in vollem Umfange gutzuheissen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung des Klägers wird gutgeheissen und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfange geschützt. Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen.

94. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Dezember 1915
i. S. Meier und Genossen, Kläger,
gegen Konkursmasse der Spar- und Leihkasse Bremgarten,
Beklagte.

Aktienrecht. Neuemission von Aktien. Rückforderungsklage. Wann werden die Zeichner Aktionäre? Eintragung und Bekanntmachung des die Kapitalserhöhung anordnenden Beschlusses der Generalversammlung, sowie der vollzogenen Emission. — Einrede des Irrtums und des Betruges durch Organe der Gesellschaft.

A. — Durch Urteil vom 28. Juni 1915 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

Das bezirksgerichtliche Urteil ist bestätigt.

(Das Bezirksgericht Lenzburg hatte durch Urteil vom 4. Februar 1915 die Klage abgewiesen.)

B. — Gegen das Urteil des Obergerichts haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit

dem Antrag, es sei die Klage gutzuheissen und demgemäss zu erkennen:

« In Abänderung des Entscheides der Konkursverwaltung seien die Forderungen der 64 Kläger in dem von den einzelnen Klägern angemeldeten Beträge mit zuzusammen 147,475 Fr. samt Zins zu 5% seit 1. Januar 1913 als begründet zu erklären, im Kollokationsplan zuzulassen und in 5. Klasse zu kollozieren. »

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Die Generalversammlung der Spar- und Leihkasse Bremgarten beschloss am 28. Juli 1912, in Abänderung der Statuten, das Grundkapital von 300,000 Fr. auf 500,000 Fr. zu erhöhen, und beauftragte den Verwaltungsrat mit der Emission der 400 neuen Aktien zu 500 Fr., deren Einzahlung bis 31. Dezember 1912 geleistet und an einer späteren Generalversammlung konstatiert werden sollte. Dieser Beschluss, über den eine notarielle Urkunde aufgenommen wurde, wurde am 14. April 1913 in das Handelsregister eingetragen und am 26. April 1913 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Der wesentliche Teil des Eintrages lautet: « Das Aktienkapital ist auf 500,000 Fr. festgesetzt, bestehend aus 1000 auf den Namen lautenden Aktien von je 500 Fr. Davon sind 300,000 Fr., bestehend aus 600 Namenaktien zu 500 Fr., ausgegeben. »

Auf Grund der vom Verwaltungsrat erlassenen Prospekte, in denen auf die stetige, erfreuliche Entwicklung der Kasse und auf — wie sich nachträglich herausstellte, zum Teil gefälschte — Bilanzziffern hingewiesen wurde, sind die neuen Aktien gezeichnet, eingezahlt und ausgegeben worden. An der Erhöhung des Aktienkapitals sind die 64 Kläger (unter Berücksichtigung des Agios von 50 bzw. 75 Fr. per Aktie) mit einem Gesamtbetrag von 147,475 Fr. beteiligt.

Am 1. Juli 1913 fiel die Spar- und Leihkasse Brem-

garten in Konkurs. Die Kläger forderten nun ihre Aktieneinzahlungen zurück und verlangten Kollokation der bezüglichen Beträge in 5. Klasse. Die Konkursverwaltung wies ihre Forderungen ab, worauf sie den Kollokationsplan gerichtlich anfochten. Sie begründen die Rückforderung damit, die Kapitalerhöhung sei rechtlich nicht wirksam, weil die Zeichnung und Einzahlung der neuen Aktien nicht durch Gesellschaftsbeschluss konstatiert, in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht worden seien; ferner seien sie durch die unwahren Angaben im Prospekte des Verwaltungsrates zur Zeichnung und Zahlung verleitet worden und darum wegen Betruges und Irrtums zur Rückforderung berechtigt. Die kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen.

2. — Die Klage ist ihrer rechtlichen Natur nach eine *Condictio causa data causa non secuta*; sie fordert eine Leistung (Einzahlung auf die gezeichneten Aktien) zurück, weil sich die Voraussetzung, an welche die Zeichnung geknüpft gewesen sei, dass die Kläger auf Grund ihrer Zeichnungen wirklich Aktionäre der Spar- und Leihkasse Bremgarten werden, nicht erfüllt habe. Von der Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung *in concreto* eingetreten, oder ob sie dahingefallen sei, hängt somit das Schicksal der Klage ab: Sind die Kläger, gemäss der Zeichnung, Aktionäre geworden, so ist eine Rückforderung der Einzahlung schlechthin ausgeschlossen (vgl. auch Art. 629 Abs. 3 OR). Haben sie dagegen jene rechtliche Stellung nicht erlangt, so erweisen sich die von ihnen geleisteten Einzahlungen nachträglich als Zuwendungen an das Vermögen der Gesellschaft, die eines rechtmässigen Grundes entbehren, und daher gemäss Art. 62 OR zurückgefordert werden können.

3. — Es ist also die rechtliche Wirkung der Aktienzeichnung und der an sie anschliessenden Vorgänge zu prüfen, und hiebei, da die Kläger sich auf die mangelnde Eintragung und Publikation der vollzogenen Emission berufen, insbesondere zu untersuchen, welche Anforde-

rungen das Gesetz in dieser Beziehung stellt, damit nach einer beschlossenen Kapitalerhöhung Zeichnung und Einzahlung von neuen Aktien wirksam und unwiderruflich werden.

4.—Die Bestimmungen des OR über die Aktienzeichnung beziehen sich zunächst auf den Fall der Gründung. Ihnen ist u. a. zu entnehmen, dass nach dem Schluss der Aktienzeichnung eine Generalversammlung der Aktionäre nach Massgabe des Art. 618 die Tatsache der vollständigen Zeichnung des Grundkapitals und der gesetzlichen Minmaleinzahlung zu konstatieren hat, ferner dass diese beiden Tatsachen bei der Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister bescheinigt sein müssen, und dass die Entstehung der Aktiengesellschaft als juristische Person durch die Beobachtung dieser Vorschriften bedingt ist, indem einerseits die Aktiengesellschaft erst durch die Eintragung in das Handelsregister Persönlichkeit erwirbt (Art. 623), und andererseits die Eintragung nur auf Grund jener Bescheinigung erwirkt werden kann (Art. 622 Ziff. 1 und 2). Aus dem Zusammenhang dieser Bestimmungen folgt also, dass bei der Gründung der Aktiengesellschaft der Zeichner unmöglich Aktionär werden kann, bevor die Tatsache der erforderlichen Zeichnung des Grundkapitals und der gesetzlichen Minmaleinzahlung darauf in gehöriger Form festgestellt und ins Handelsregister eingetragen worden ist.

5. — Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um Zeichnungen nicht zum Zwecke der Gründung der Aktiengesellschaft, welche ja bereits besteht und die juristische Persönlichkeit nicht erst zu erwerben braucht, sondern zum Zwecke der Erhöhung ihres Grundkapitals. Die Erhöhung des Grundkapitals bedeutet eine Abänderung ihrer Verfassung (der Statuten); deshalb bedarf der diese Erhöhung dekretierende Beschluss, gleich wie jeder andere Beschluss der Generalversammlung, der irgend eine Abänderung der Bestimmungen der Statuten zum Gegenstande hat, abgesehen von den übrigen in Art. 626 genannten

Formalitäten, der Eintragung in das Handelsregister, und bleibt, so lange diese nicht erfolgt ist, wirkungslos (Art. 626 Abs. 3, vergl. auch § 277 des deutschen HGB).

Aber mit dem von der Generalversammlung gefassten Beschluss, das Aktienkapital in einem bestimmten Umfang zu erhöhen (welcher Beschluss sich, wie bemerkt, als eine Unterart der Statutenänderung darstellt), und dessen gehöriger Verurkundung und Eintragung ist natürlich die projektierte Kapitalerhöhung noch nicht perfekt. Sie wird es erst im Moment, wo die neue Emission vollzogen ist, woraus folgt, dass eine Eintragung und Publikation, welche anzeigt, das Aktienkapital sei auf diese oder jene Summe wirklich erhöht worden, unzulässig ist, bis und so lange nicht die Tatsache, dass das neue Aktienkapital vollständig gezeichnet und mit mindestens 20 % einbezahlt worden sei (Art. 618), gehörig festgestellt, und dem Handelsregister nach Vorschrift des Art. 622 Ziff. 1 und 2 bescheinigt werden kann. Erst mit dieser Vollendung der Emission ist die Statutenänderung, welche der Erhöhungsbeschluss zum Gegenstand hatte, ins Leben getreten, und erst dann darf daher die Aktiengesellschaft die neue Summe als ihr Aktienkapital bezeichnen (vgl. SIEGMUND, Handbuch für Handelsregisterführer S. 293 ff. und die dort zitierte bundesrechtliche Praxis).

6. — Die überragende Bedeutung der t a t s ä c h l i c h erfolgten Kapitalerhöhung gegenüber dem dieselbe erst anordnenden Beschluss der Generalversammlung hat nun dazu geführt, Art. 626 direkt auf jene anzuwenden, und in dem daselbst genannten Erhöhungsbeschluss (« weitere Emission ») geradezu den Beschluss zu erblicken, kraft dessen die Generalversammlung nach Massgabe des Art. 618 die Feststellung der gehörig erfolgten Zeichnung und Einzahlung des erhöhten Aktienkapitals trifft. Diesen Standpunkt nimmt übereinstimmend die schweizerische Rechtsliteratur ein, vgl. STRÄULI, Veränderungen des Grundkapitals der Aktiengesellschaften, in Zeitschrift für schweiz. Recht n. Folge

Bd. 14 S. 27 f., SIEGMUND, Handbuch S. 296, ZIMMERMANN, Die Jahresbilanz der Aktiengesellschaft S. 103 f., ja es wird vielfach gar nicht für notwendig gehalten, den blossen Erhöhungsbeschluss für sich allein einzutragen (SIEGMUND, a. a. O.). Auf ähnlichem Boden steht bekanntlich das deutsche HGB, welches nicht nur die Eintragung des auf Abänderung der Statuten gerichteten Beschlusses ins Handelsregister (§ 277), sondern auch die Eintragung der vollzogenen Erhöhung des Grundkapitals ausdrücklich fordert, und bestimmt, dass bevor die erfolgte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen sei, Aktien und Interimsscheine auf das zu erhöhende Kapital nicht ausgegeben werden können (§ 287), wonach also solche vorzeitig ausgegebene Aktien als nichtig zu betrachten sind (STAUB, Komm. zu § 287, Anm. 1). Hierbei ist aber zu beachten, dass es zur Feststellung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals eines Beschlusses der Generalversammlung nicht bedarf, vielmehr Sache des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist, diese Tatsache anzumelden (§ 284), welche Anmeldung mit der Eintragung des von der Generalversammlung gefassten Erhöhungsbeschlusses verbunden werden kann.

7. — Es unterliegt nun zwar keinem Zweifel, dass auch nach schweizerischem Recht mit der Eintragung des die Kapitalserhöhung beschlagenden Statutenänderungsbeschlusses zugewartet werden kann, bis die beschlossene Erhöhung durchgeführt und darnach auch ihrerseits zur Eintragung und Publikation reif geworden ist. Nicht beizutreten ist dagegen der Ansicht, dass Art. 626 überhaupt nicht sowohl den Statutenänderungsbeschluss (mit welchem die « weitere Emission » angeordnet wird), als vielmehr einen die vollzogene Emission feststellenden Beschluss im Auge habe. Dass in Art. 626 der die Kapitalserhöhung dekretierende Statutenänderungsbeschluss gemeint ist, ergibt sich nicht bloss aus dem Zusammenhang dieses Artikels mit den vorhergehenden Bestimmungen, sondern direkt aus seinem Wortlaut, indem er den Beschluss betreffend

die Erhöhung des Aktienkapitals in Verbindung mit jedem « irgend eine andere Abänderung der Statuten » betreffenden Beschlüsse der Generalversammlung anführt, und damit dessen Eigenschaft als Unterart der Statutenänderung hervorhebt. Weil und soweit der Beschluss der Generalversammlung, es sei das Aktienkapital zu erhöhen, eine Abänderung der Statuten bedeutet, ist er, gleich allen übrigen die Statuten abändernden Beschlüssen, an die Formalitäten gebunden, die Art. 626 für diese aufstellt. Dass dagegen die Tatsache der geschehenen Zeichnung und Einzahlung von der Generalversammlung « beschlossen », und ein solcher « Beschluss » an die in Art. 626 genannten Kautelen gebunden werden müsse, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, und ohne gesetzliche Anordnung auch nicht zu vermuten; denn die Feststellung dieser Tatsachen bedarf nicht sowohl einer Willensäusserung der Generalversammlung (welche ja bereits durch den Kapitalserhöhungsbeschluss zu Tage getreten ist), als vielmehr einer blossen Verifikation. Die Eintragung derselben ins Handelsregister geschieht nach Art. 622 Ziff. 1 und 2 auf Grund einer « Bescheinigung », welche nicht etwa von der Generalversammlung, sondern von den Mitgliedern der Verwaltung einzureichen ist (vergl. auch HGB § 284 in Verbindung mit § 274). Auch der Sprachgebrauch stimmt mit dieser Auffassung überein, nach welchem man zu beschliessen pflegt nicht, was geschehen ist, sondern was geschehen soll. Nun spricht freilich Art. 618 von der Pflicht der Generalversammlung, « durch Beschluss festzustellen », dass das Aktienkapital vollständig gezeichnet, und dass mindestens 20% auf jede Aktie einbezahlt seien. Allein diese, auf die Errichtung der erst werdenden Aktiengesellschaft bezügliche Bestimmung darf nicht ohne weiteres auf die Vorgänge bei der Kapitalserhöhung angewendet werden, und zwar schon deshalb nicht, weil es ja dort die Zeichner selbst sind, welche « den Feststellungsbeschluss » fassen, während es sich bei der Kapitalserhöhung um eine Schlussnahme der

Generalversammlung der bereits bestehenden Aktiengesellschaft handelt, bei der eine Mitwirkung der Zeichner der neuen Aktien schlechterdings ausgeschlossen ist. Diese letzteren können erst an der Generalversammlung teilnehmen, nachdem sie Aktionäre geworden sind, und das kann nicht geschehen, bevor der Beschluss über die Kapitalserhöhung wirksam geworden ist.

8. — Muss aber nach dem Gesagten davon ausgegangen werden, dass Art. 626 den die Kapitalserhöhung und die damit verbundene Statutenänderung anordnenden Beschluss der Generalversammlung, und nicht einen, nach Art. 618 zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft vorgenommenen Feststellungsbeschluss der an der Zeichnung Beteiligten im Auge habe, so entfällt damit auch die Berechtigung, aus dem Abs. 3 des Art. 626 den Rechtssatz abzuleiten, dass die beschlossene Emission so lange wirkungslos bleibe, als nicht ein die Durchführung derselben konstatierender Generalversammlungsbeschluss im Handelsregister eingetragen worden ist. Freilich darf (wie oben bemerkt) die Kapitalserhöhung, als vollendete Tatsache, erst eingetragen und publiziert werden, nachdem die in Art. 618 bezeichneten Erfordernisse der vollständigen Zeichnung und der erforderlichen Minimaleinzahlung erfüllt sind. Allein das Gesetz schreibt weder vor, dass die Feststellung dieser Tatsache nur durch Generalversammlungsbeschluss im Sinne von Art. 626 erfolgen könne, noch dass etwa Aktien, die vor der Eintragung der tatsächlich durchgeführten Emission ausgegeben würden, nichtig seien. Im Gegensatz zum deutschen HGB § 287, bezeichnet das OR in Art. 623 nur die vor der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister ausgegebenen Aktien als nichtig, d. h. diejenigen, welche vor der Entstehung der Aktiengesellschaft als juristische Person ausgegeben wurden.

9. — Wird von diesen Erwägungen ausgegangen, so ergibt sich für die Entscheidung der vorliegenden Streit- sache : Auf Grund des regelrecht gefassten und eingetra-

genen Beschlusses der Generalversammlung der Beklagten waren die Organe derselben ermächtigt, die beschlossene Emission durchzuführen, also die Zeichnungen und Einzahlungen auf das zu erhöhende Aktienkapital entgegenzunehmen. Wenn sie dies taten, und dagegen durch Uebergabe der entsprechenden Titel die Zeichner in den Stand setzten, sich zur Teilnahme an künftigen Generalversammlungen und zum Bezug von Dividenden zu legitimieren, so bekundeten sie im Namen der Aktiengesellschaft die Annahme der Zeichnungen und die Aufnahme der Zeichner in die Gesellschaft. Damit sind die Zeichner Aktionäre geworden, und die Voraussetzungen, unter welchen Zeichnung und Einzahlung geschehen, erfüllt, und zwar auch dann, wenn die tatsächlich vollzogene Emission noch nicht im Handelsregister eingetragen war; denn im Unterschied zum deutschen Aktienrecht (s. Erw. 6 oben) bestimmt das eidg. OR nicht, dass vor jener Eintragung neue Aktien nicht ausgegeben werden können. Diesem Rechtszustand kann *de lege ferenda* mit guten Gründen entgegengetreten werden, *de lege lata* lässt sich daran nicht wohl ändern. Das OR hat die Wirkungen der Aktienzeichnung im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals einer bereits bestehenden Aktiengesellschaft eben nicht erschöpfend geordnet; eine Ausfüllung der Lücke durch analoge Anwendung der auf die Errichtung der Gesellschaft bezüglichen Normen begegnet, so nahe sie auf den ersten Blick liegen mag, erheblichen Bedenken: sie liegen einmal in der wesentlichen Verschiedenheit, welche die gesamte rechtliche Situation der Kapitalserhöhung, trotz mancher Analogien, gegenüber der Errichtung der Aktiengesellschaft im allgemeinen aufweist, und sodann insbesondere darin, dass zum Mindesten die Nichtigkeit der vor der Eintragung der vollzogenen Emission ausgegebenen Aktien ausdrücklich im Gesetze hätte ausgesprochen werden müssen. Zu einem Analogieschluss auf Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts darf sich der Richter, mit Rücksicht auf den guten Glauben und die Sicherheit des

Verkehrs, ohne Not nicht entschlossen. Geht es aber hiernach nicht an, die vor der Eintragung der erfolgten Kapitalserhöhung ausgegebenen Aktien nach Analogie von Art. 623 als nichtig zu erklären, so fehlt damit auch die Grundlage für die angestellte Bereicherungsklage.

10. — Die Einrede des Irrtums und Betruges endlich erledigt sich, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, durch die Erwägungen, denen das Bundesgericht mit Bezug auf Aktienzeichnungen in konstanter Praxis, insbesondere in dem Urteil vom 16. Februar 1906 in Sachen Darmstädter gegen Chemische Fabrik Schlieren (BGE 32 IIS. 102f.), gefolgt ist. Danach ist die Rückforderung von Aktieneinzahlungen wegen Täuschung der Aktionäre durch Organe der Gesellschaft ausgeschlossen.

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 28. Juni 1915 bestätigt.

95. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 11 décembre 1915
dans la cause
Gauthier et consorts contre Canton.

Bail à loyer: L'obligation du preneur d'utiliser les locaux loués n'existe que dans certains cas particuliers, notamment lorsque les locaux sont aménagés spécialement pour le commerce en vue duquel ils sont loués et qu'une clientèle particulière est attachée à ces locaux en raison de leur situation et du genre de commerce auquel ils sont destinés.

A. — François-Eugène Gauthier, père, a exploité pendant un certain nombre d'années un commerce de chapellerie dans un immeuble lui appartenant, situé rue de

la Balance n° 5, à La Chaux-de-Fonds. En 1904, Gauthier remit son commerce à dame Blum, qui lui paya, outre la valeur des marchandises se trouvant en magasin, la somme de 10 000 fr. Par contrat du 28 janvier 1909, dame Blum céda, à son tour, son commerce à François Canton, négociant à La Chaux-de-Fonds. Le contrat portait, sous chiffre III : « M. Canton paiera à M^{me} Blum pour prix de l'installation et de la reprise du commerce une somme convenue de 10 000 fr. ; à cette somme il y a lieu d'ajouter le prix des marchandises tel qu'il résultera de l'inventaire qui sera dressé. » Le 30 mars 1909, Gauthier père conclut avec Canton un contrat de bail d'une durée de 5 années, allant du 30 avril 1909 au 30 avril 1914. Le prix de location était fixé à 3400 fr. par année. Comme objet du bail le contrat indique : « Le bailleur remet au preneur, qui accepte, à l'usage de magasin et atelier côté ... de sa maison, rue de la Balance 5, composé d'un magasin au plain pied ainsi qu'une chambre et cuisine à l'usage de bureau, le premier étage à l'usage de magasins et atelier. »

Le 15 septembre 1912, Canton conclut avec la Société du Théâtre de La Chaux de Fonds un contrat de bail portant sur des locaux situés dans la maison n° 25, rue Léopold Robert, à La Chaux-de-Fonds, « à l'usage de magasin, atelier et logement ». Le bail devait commencer le 15 septembre 1912 pour finir le 30 avril 1912. Canton ouvrit son nouveau magasin le 5 octobre 1922. Néanmoins il continua à exploiter régulièrement son magasin de la rue de la Balance jusqu'au mois d'avril 1913. A cette époque, il se mit à liquider les marchandises qui se trouvaient dans ce magasin. Le 26 mars 1913, il avait obtenu de la Préfecture du district de La Chaux-de-Fonds l'autorisation de procéder à une liquidation générale dans le délai du 1^{er} avril 1913 au 1^{er} avril 1914. A partir de janvier 1914, Canton cessa presque complètement l'exploitation du magasin de la rue de la Balance, avisant le public par des affiches que « le magasin est transféré 29 rue Léopold Robert 29, au Casino ».